

Betriebssatzung
der Stadt Kevelaer für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Technische Betriebe
der Stadt Kevelaer vom 17.12.2008

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644 mit Ber. GV NRW 2005, S. 15) hat der Rat der Stadt Kevelaer in seiner Sitzung am 16.12.2008 zur Erweiterung des bisherigen Betriebes der Stadt Kevelaer die geänderte, folgende Betriebssatzung beschlossen:¹

§ 1 Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Die „Technische Betriebe der Stadt Kevelaer“ (nachfolgend „Betrieb“ genannt) sind ein Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das als "eigenbetriebsähnliche Einrichtung" auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung, der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt wird.

- (2) Der Betrieb hat folgende Betriebszweige:
 1. Betriebszweig Abwasser:
Aufgabe dieses Betriebszweiges ist die Wahrnehmung der der Stadt Kevelaer obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht aus § 53 des Landeswassergesetzes. Dem Betriebszweig zugeordnet ist das gesamte der Abwasserbeseitigung dienende städtische Vermögen.

 2. Betriebszweig Straßen und Brücken:
Aufgabe dieses Betriebszweiges ist die Wahrnehmung der der Stadt Kevelaer obliegenden gemeindliche Straßenbaulast gem. § 9, § 9a, § 47

¹ geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Technischen Betriebe vom 18.03.2009, durch 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 28.11.2009 und durch 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 12.07.2010

Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen. Dies umfasst insbesondere die Verwaltung, die Planung, den Neu- und Ausbau sowie die Sanierung, die Unterhaltung und den Betrieb von städtischen Straßenverkehrsanlagen einschließlich Brücken und Unterführungen, Wegen und Plätzen einschließlich Radverkehrsanlagen, Wirtschaftswegen und deren Nebenanlagen. Dem Betriebszweig zugeordnet ist das gesamte öffentliche Straßenvermögen der Stadt Kevelaer.

3. Betriebszweig Grünflächen

Aufgabe des Betriebszweiges ist die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen (ohne städtische Parkanlagen) einschließlich des Straßenbegleitgrüns sowie der Sportplätze und Kinderspielplätze. Dem Betriebszweig ist das gesamte diesbezügliche Vermögen der Stadt Kevelaer zugeordnet.

§ 2 Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Technische Betriebe der Stadt Kevelaer“ oder abgekürzt auch „TBK“.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Betriebes der Stadt Kevelaer wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter (Betriebsleitung) bestellt.
- (2) Solange eine Betriebsleitung nicht bestellt ist, übt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister diese Funktion aus.
- (3) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören
 - alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes

laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,

- die Aufnahme von Krediten im Rahmen des im Wirtschaftsplan festgelegten Höchstbetrages. Über die Kreditaufnahme ist der Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- Grundstücksangelegenheiten
 - a) die Verpachtung von Grundstücken
 - b) der An- und Verkauf von Grundstücken, soweit deren Ankaufs- und Verkaufspreis 15.000,-- € nicht übersteigt,
- die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen bis zum Gegenwert von 30.000,-- € sowie die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung bis zu einem Gegenwert von 100.000,-- €, sofern der Zuschlag dem Mindestbietenden erteilt wird, im Rahmen der verfügbaren Mittel,
- der Erlass von Bescheiden zur Veranlagung von Abgaben für den Betriebszweig Abwasser sowie die Abrechnung von Entgelten für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Betriebszweckes,
- die Stundung von Geldforderungen des Betriebes bis zu 24 Monaten,
- die Niederschlagung und der Erlass von Mahngebühren, Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenforderungen nach der Abgabenordnung und der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW,
- die Niederschlagung und der Erlass von sonstigen Geldforderungen des Betriebes bis zu einem Betrag von 15.000,-- €,

(4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Es besteht für den Betrieb und den Eigenbetrieb Stadtwerke ein gemeinsamer Betriebsausschuss.
Der Betriebsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern.
Davon sind 2 Mitglieder Beschäftigte des Eigenbetriebes Stadtwerke, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Kevelaer ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Erlass, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen des Betriebes, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt,
 - b) An- und Verkauf von Grundstücken des Betriebes bis zu einem Grundstückspreis von 50.000,-- €, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt,
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Zuständigkeit der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte nach § 13, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat

ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Betrieb sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.
- (3) Die bei dem Betrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt Kevelaer geführt und in der Stellenübersicht der Stadtwerke nachrichtlich angegeben.

§ 9 Vertretung des Betriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung gem. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kevelaer öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 10.000.000,00 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2010 Anwendung.

§ 11 a Wert des infolge der Erweiterung des Betriebs zugeordneten Vermögens

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird um die Betriebszweige Straßen und Brücken sowie Grünflächen erweitert. In diesem Zusammenhang wird das die sen Bereichen bei der Stadt Kevelaer zugeordnete Vermögen, welches in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 benannt wird, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zugeordnet. Der Wert dieses neuen Vermögens wird mit rd. EUR 85.000.000,00 festgesetzt. Im Rahmen der Zuordnung des neuen Vermögens übernimmt der Betrieb Sonderposten in Höhe von rd. EUR 47.000.000,00 und Rückstellungen und Verbindlichkeiten in Höhe von rd. EUR 8.000.000,00. Der überschießende Betrag wird dem Eigenkapital zugeordnet. Das Stammkapital wird um EUR 3.500.000,00 erhöht.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Betrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als die in der jeweils gültigen Haushaltssatzung der Stadt Kevelaer getroffenen Grenzen der Erheblichkeit überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung

Kevelaer, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Kevelaer auch die Personalvertretung für den Betrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Betrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Kevelaer für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbetrieb der Stadt Kevelaer vom 21.12.2005 außer Kraft.

Kevelaer, 17.12.2008

gez. Dr. Axel Stibi
Bürgermeister